1. Ausfertigung

Bebauungsplan Lü 112n - Ortskern Lütgendortmund -

Änderung Nr. 6



FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.I.S.132)

Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §2- §11 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §16 bis §21a BauNVO)

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) (§19 BauNVO)

0,8 — Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO)

II — Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse

II-III — Mindest- und Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Bauweise, Baulinie - Baugrenze
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB sowie §22 und §23 BauNVO)

o — offene Bauweise

o — offene Bauweise mit der Abweichung, dass Gebäude über 50 m zulässig sind

Verkehrsflächen
(§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

M — Mischverkehrsfläche (z.B. Wohnstraße)

Sonstige Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze des Änderungsbereiches

Textliche Festsetzungen

Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

1 — Die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH hat das Recht, die mit dem Symbol 1 gekennzeichneten Wohnbauflächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

"Textliche Festsetzungen und Hinweise siehe Originalbebauungsplan Lü 112n"

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand Jul. 2005 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 12.08.2005

Leiter des Katasteramtes

Stadt Dortmund 3517 Vermessungs- und Katasteramt

Der Ausschuß für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am _____ nach § 13 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und §1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414/BGBl. III FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen, den Bebauungsplan Lü 112n - Ortskern Lütgendortmund - im vereinfachten Verfahren zu ändern (Änderung Nr. 6) und die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen (öffentliche Auslegung).

Dortmund, den _____

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Entwurf der Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Lü 112n - Ortskern Lütgendortmund - hat mit Begründung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom _____ bis _____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.

Dortmund, den _____

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 30.06.2005 nach § 10 Abs.1 BauGB sowie in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666, SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung diese vereinfachte Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Lü 112n - Ortskern Lütgendortmund - als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 18.08.2005

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs.3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. 1999, S.516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr.6 des Bebauungsplans Lü112 n - Ortskern Lütgendortmund - mit dem Beschluss des Rates vom 30.06.2005 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs.1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 18.08.2005

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs.3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" -Amtsblatt der Stadt-Nr.33 vom 19.08.05 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr.6 des Bebauungsplans Lü 112n -Ortskern Lütgendortmund - als Satzung in Kraft getreten.

Dortmund, den 29.08.2005

Abteilungsleiter

1. Ausfertigung

STADT PLANUNGSAMT DORTMUND

Bebauungsplan Lü 112n

- Ortskern Lütgendortmund - Änderung Nr. 6

In einem Blatt

Maßstab 1: 500

Zu dieser Bebauungsplanänderung gehört die Begründung vom 18. Mai 2005

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990

Satzungsfassung

Abt.: 61/5